GEMEINDE MITTELNEUFNACH



zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Vorentwurf zur

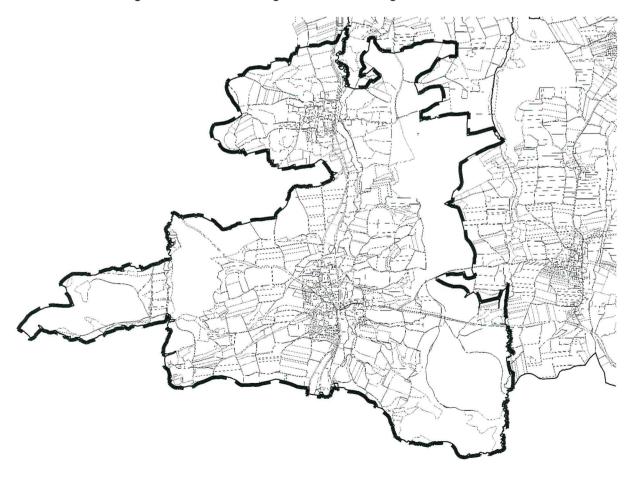
5. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft)

Die Gemeinde Mittelneufnach hat in der Sitzung vom 19.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des 5. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) beschlossen.

In der Sitzung vom 27.02.2023 hat der Gemeinderat den Vorentwurf zum 5. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom 27.02.2023 gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Gem. Windenergie-Flächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 01.02.2023 in Kraft trat, werden den Ländern seitens des Bundes verbindliche Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte für Windenergie gesetzt. Demnach sollen in Bayern bis Ende 2027 1,1 Prozent der Landesfläche und bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen werden.

Ein Bayerischer Kabinettsbeschluss vom 28. Juni 2022, der am 16. November 2022 in Kraft trat, ermöglicht, um diese Ziele zu erreichen, Ausnahmeregelungen von der sog. 10 H-Regelung, die bislang festlegt, dass Windenergieanlagen ein zehnfaches ihrer Anlagenhöhe zur nächstgelegen Wohnbebauung als Abstand einhalten müssen. Demnach gilt ein 1000 m Abstand in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, auf Flächen im Umkreis von 2000 m zu Gewerbe- und Industriegebieten, längs von Haupteisenbahnstrecken (Korridor von 500 m), beim Repowering, auf militärischen Übungsgeländen und in Waldgebieten.

Die Gemeinde verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel die Ausweisung der Flächen für Windenergie in städtebaulich geordneten Bahnen verlaufen zu lassen, da mit o. g. Gesetzesnovellen Windenergieanlagen künftig unter Einhaltung des 1000 m Abstandes in den genannten Bereichen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässige Vorhaben darstellen, für die Rechtsanspruch auf bauplanungsrechtliche Genehmigungen und Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist, die Anforderungen des BImSch-Verfahrens erfüllt sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach dem Wegfall der 10 H-Regelung in den entsprechenden Bereichen, wie etwa Waldgebieten verbleiben Positivflächen im Gemeindegebiet, die einen Regelungsbedarf auslösen, zu dessen Zweck eine Steuerung mittels Konzentrationszonen notwendig wird. Außerhalb der Konzentrationszonen Windenergie ist die Errichtung von Windkraftanlagen dann unzulässig.

Um die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin kontrollieren zu können veranlasst die Gemeinde Mittelneufnach eine Teilflächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 2b BauGB, mit der Konzentrationszonen für die energetische Nutzung des Windes ausgewiesen werden und mit denen eine Steuerungswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich erreicht werden kann.

Verfahrensart

Die Aufstellung des 5. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf der Planzeichnung zum 5. Änderung des Flächennutzungsplans kann mit der Begründung (Teil B) und dem Umweltbericht (Teil C) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 30.03.2023 bis einschließlich 28.04.2023

bei der Gemeinde Mittelneufnach (Gemeindekanzlei, Alpenstraße 10, 86868 Mittelneufnach) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Stauden (Rathausstraße 58, 86863 Langenneufnach) während der allgemeinen Öffnungszeiten bzw. während der Amtsstunden der ersten Bürgermeisterin eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Stauden sind:

Montag und Dienstag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, sowie Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die oben genannten Planungsunterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Mittelneufnach unter www.mittelneufnach.de veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Mittelneufnach, den 23. März 2023	
Cornelia Thümmel, 1. Bürgermeisterin	(Siegel)
Aushang am:	